

Markt Flachslanden

LKR Ansbach

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sondergebiet

„Solarpark Kettenhöfsetten“

Umweltbericht

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT

HINDENBURGSTRASSE 11
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX – 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT -SCHMIDT.DE



Feuchtwangen, den 20.09.2023

Schmidt
Landschaftsarchitekt



INHALTSVERZEICHNIS

1. PLANUNGSANLASS.....	3
2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	3
3. FESTSETZUNGEN/ BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN/HINWEISE.....	4
I. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	4
1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO).....	4
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO).....	4
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 – 23 BauNVO).....	5
4. Grünordnung (§9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB).....	5
4. STANDORT/BESCHREIBUNG DER UMWELT.....	9
5. SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN.....	10
5.1. Naturpark Frankenhöhe.....	10
5.2. Bay. Biotopkartierung.....	10
5.3. Denkmalschutz.....	10
6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGÜTER UND IHRE FUNKTIONEN.....	11
7. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DER UMWELT BEI DURCHFÜHRUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	15
8. BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN.....	19
9. AUSGLEICH- UND ERSATZFLÄCHEN UND -MASSNAHMEN.....	23
10. ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN, AUSWAHLGRÜNDE.....	23
11. VERWENDETE VERFAHREN.....	24
12. UVP BEDARF.....	24
13. ZUSAMMENFASSUNG.....	24

1. PLANUNGSANLASS

Anlass der Planung ist die Absicht der Marktgemeinde Flachslanden, eine weitere Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu errichten.

Auf der Pariser Klimaschutzkonferenz haben sich 195 Länder auf ein allgemeines, rechtsverbindliches, weltweites Klimaabkommen geeinigt. Unterstützt durch das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung spielen insbesondere Gemeinden eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels. Ein Ausbau der erneuerbaren Energien ist alternativlos. Der Markt Flachslanden beabsichtigt mit der vorliegenden Planung einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Ziel und Zweck der Planung sind eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung und eine aktive Wertschöpfung der Gemeindegänger durch regenerative Energien.

Der Markt Flachslanden unterstützt die beschriebene Zielsetzung und hat daher beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien (hier: Photovoltaik) dienen, aufzustellen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kettenhöfstetten“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet geschaffen werden.

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Klimaschutz

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist in Zeiten der aktuellen Klimadiskussion alternativlos. Unabhängig davon wirken Photovoltaikanlagen in der öffentlichen Wahrnehmung mit Bürgerbeteiligung sehr positiv. Von der aktuellen Planung ist eine positive Außenwirkung zu erwarten.

Der Solarpark wird einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Klimapolitik auf Bundes- und Landesebene.

Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG)

Das Vorhaben entspricht dem Willen der Bayerischen Staatsregierung und den im erneuerbaren Energien Gesetz festgelegten Zielen zum Klimaschutz und zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Landes- und Regionalplanung

Der Markt Flachslanden gehört zur Planungsregion Westmittelfranken (8).

Der geplante Solarpark steht in Einklang mit den vorgenannten Grundsätzen des Regionalplanes. Durch die Realisierung der Anlage ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch eine Zersiedelung des Landschaftsbildes zu rechnen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan des Markt Flachslanden ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Das entspricht nicht der beabsichtigten Entwicklung, weshalb der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert wird.

Der Flächennutzungsplan des Marktes Flachslanden wird durch die 5. Flächennutzungsplanänderung gemäß dem Vorhaben angepasst. Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kettenhöfstetten“ wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt. Durch die 5. FNP-Änderung sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, weshalb der Umweltbericht auch für die FNP-Änderung gilt.

Die weitere Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Errichtung der PV-Anlage nicht beeinträchtigt. Vielmehr ergeben sich durch die Anlage des Solarparkes Möglichkeiten, die Flächen einer vorrübergehenden, energiebringenden baulichen Nutzung zuzuführen und gleichzeitig die ökologische Wertigkeit des Gebietes und die Wertschöpfung der Gemeindebürger zu steigern. Der Planbereich bietet u.a. aufgrund der Sonneneinstrahlung, Flächengröße und Zugänglichkeit hervorragende Bedingungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Nach dem Rückbau des Solarparkes ist eine erneute, intensive landwirtschaftliche Nutzung problemlos möglich, da die zwischenzeitliche Nutzung als Solarpark durch einen Vertrag im Sinne des § 14 BNatschG erfolgt.

3. FESTSETZUNGEN/ BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN/HINWEISE

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)

Der Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 BauNVO festgesetzt, welches als Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbaren Energien (hier: Photovoltaik) dienen.

Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Errichtung von Solarmodulen sowie
- die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebenanlagen und Betriebsgebäude, Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

Maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,6

Höhe der Photovoltaikanlagen: AH max. 4,70 m über Gelände

Gesamthöhe (für Betriebsgebäude und Nebenanlagen): GH max. 5,00 m über Gelände

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Höhen ist die Oberkante des natürlichen Geländes.

Die untere Modulkante hat ein Mindestabstand von 0,5 m vom natürlichen Gelände einzuhalten. Abweichungen sind zulässig, um bspw. Geländemulden auszugleichen.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 – 23 BauNVO)

Im gesamten Geltungsbereich gilt die „offene Bauweise“. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen festgesetzt. Bauliche Anlagen dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

Zufahrten, Umfahrungen, Einzäunungen und ähnliche Anlagenbestandteile können auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

Nebenanlagen und bauliche Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unzulässig.

4. Grünordnung (§9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Artenschutzrechtliche Festsetzungen

V 1: Bau-, Instandhaltungs- und ggf. Umbaumaßnahmen dürfen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (April bis September) nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten erfolgen.

V 2: Innerhalb der Freiflächen-PV-Anlagen erfolgt nur extensive Pflegemahd ohne Einsatz von Düngemitteln und Bioziden oder eine Beweidung mittels Schafen. Mäh- oder Mulchgut wird entfernt und verwertet.

V 3: Das Entfernen des Oberbodens incl. der Vegetationsdecke muss zwischen September und Februar erfolgen. Falls sich der Baubeginn bis in die nachfolgende Brutperiode (ab März) hinzieht, ist in dem gesamten Baufeld jeweils zwischen März und August vorsorglich Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen. Die Vergrämuung ist im gesamten Baubereich außerhalb eines 50 m-Puffers zu hohen Baumreihen und Wald notwendig. Die Vergrämuung kann entfallen, wenn Bodenbrüter nachweislich bereits durch den laufenden Baubetrieb abgehalten werden (Kontrolle durch Umweltbaubegleitung). Sofern nachweislich keine störungsempfindlichen Vogelbruten im Gange sind, kann auch ein Baubeginn auch zwischen März und August erfolgen.

V 4: Alle erforderlichen Beleuchtungsanlagen sind mit LED-Lampen (Kalt- oder Neutral-Warm-LED) auszustatten. Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass die Lichtkegel nur auf den Boden und nicht in den offenen Himmel oder auf Gehölze gerichtet sind. Die Beleuchtung sollte nicht permanent, sondern nur im Bedarfsfall (z.B. durch Bewegungsmelder) erfolgen.

V 5: In der Anlage werden keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, auch Amphibien, Spitzmäuse) entstehen, z.B. in Form von senkrechten Baugruben, bodengleichen Öffnungen und Fallrohren (feinmaschige Abdeckung erforderlich) o.ä..

CEF – Maßnahmen gem. § 1a BauGB

Für Feldlerche, Wiesen – Schafstelze, potentiell Wachtel sind folgende CEF – Maßnahmen notwendig.

Maßnahme 1: Ackerbrache (Flurstk. 1367, Gmkg Kettenhöfstetten)

Die bisher als Acker genutzten Teilflächen von Flurstk. 1367 werden z.Teil als Ackerbrache angelegt.

Entsprechend den Empfehlungen der saP bleiben die Ackerstreifen ohne Einsaat. In jährlichem Wechsel wird auf der mittleren und den beiden randlichen Teilflächen der Boden umgebrochen, so dass stets offener und lückig bewachsener Ackerboden und damit eine Eignung der Gesamtfläche als Bruthabitat für Feldlerchen gegeben bleibt.

Um eine vielfältige Kleintierfauna und Ackerwildkrautflora zu fördern wird auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Maßnahme 2: Extensive Wiese (Flurstk. 1367, Gmkg Kettenhöfstetten)

Die bisher als Wirtschaftswiese genutzten Teilflächen von Flurstk. 1367 werden z.Teil als extensive Wiesen mit Brachestreifen angelegt.

Entsprechend den Empfehlungen der saP werden die Wiesenflächen nicht mehr gedüngt. Die Schnitte erfolgen zunächst ab Mitte Juni und Mitte August, nach erfolgter Ausmagerung evtl. Anfang Juli und Anfang September. Ein dritter Schnitt bleibt möglich. Bei jedem Schnitt bleiben wechselnde Streifen von ca. 10 % der Wiesenfläche ungemäht.

Das Mähgut wird jeweils abgefahren, um eine erfolgreiche Ausmagerung zu erreichen. Zur Beschleunigung der Ausmagerung erfolgt streifenweise flacher Oberbodenabtrag (max. 10 cm tief) auf ca. 30 x 10m großen Einzelflächen bis zunächst ca. 5 % der Wiesenfläche.

Die hierbei entstehenden Bewuchslücken bieten Brutmöglichkeiten auch innerhalb von zunächst noch wuchsstarken Wiesen auch für die Wiesen-Schafstelze.

Der Oberbodenabtrag wird bei Bedarf auf wechselnden Flächen ca. alle 5 Jahre wiederholt, sofern sich nach dieser Zeit wieder eine geschlossene Vegetationsdecke gebildet hat.

Innere Durchgrünung

Nach Einbau der Pfosten für die aufgeständerten Module wird die Bodenoberfläche wieder eingeebnet. Die entstandenen Rohbodenflächen werden nicht eingesät, bzw. ein autochthones Saatgut zu verwenden.

Die gesamten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulen werden ab Juni zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. Pro Mähgang werden maximal 2/3 der Fläche gemäht. Alternativ kann die Fläche ab Juni mit Schafen beweidet werden.

Randeingrünung

Randeingrünung mit unterbrochenen, niedrigen 2 – dreireihigen Hecken v.a. aus Schlehe und heimischen Wildrosenarten, zusätzlich vereinzelt Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Roter Hartriegel, Kreuzdorn und Wolliger Schneeball, an feuchteren Stellen (Südrand) auch niedrige Strauchweiden.

Im südexponierten Saum von Hecken vor der Pflanzung Humus abtragen.

Am Nordrand und anderen für Bodenbrüter unproblematischen Stellen Laubbäume (Eiche, Linde, Kirsche, Birne).

Die krautigen Säume und Zwischenräume der einzelnen Pflanzungen werden im zweijährigen Turnus Anfang Juni gemäht und das Mähgut zu Heu getrocknet. Jeweils abwechselnd ca. 20 % der Fläche nicht mähen.

Keine Wiesenansaat (Vorrang für Selbstbegrünung).

Falls erforderlich, wird nur autochthones bzw. regionales Saatgut verwendet.

Flache Geländemulden (max. 60 cm tief) zwischen den Pflanzflächen anlegen

Verbesserung Reptilienlebensraum durch Natursteinhaufen mit Wurzelstöcken.

Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a BauGB (Flurstk. 1374, Gmkg Kettenhöfstetten)

Extensive Wiese

Die bisher als Wirtschaftswiese genutzte Teilfläche im Süden von Flurstk 1374 wird als extensive Wiese mit wechselfeuchten Mulden angelegt.

Entsprechend den Empfehlungen der saP werden die Wiesenflächen nicht mehr gedüngt. Die Schnitte erfolgen zunächst ab Mitte Juni und Mitte August, nach erfolgter Ausmagerung evtl. Anfang Juli und Anfang September. Ein dritter Schnitt bleibt möglich. Bei jedem Schnitt bleiben wechselnde Streifen von ca. 10 % der Wiesenfläche ungemäht.

Das Mähgut wird jeweils abgefahren, um eine erfolgreiche Ausmagerung zu erreichen.

In flachen Geländemulden (max. 60cm tief) wird abfließendes Oberflächenwasser versickert. Die Geländemulden werden nicht angesät.

Pflanzenauswahllisten

Auswahlliste: Hochstämme

(Mindestgröße: Laubbäume Hochstamm 3xV, m.B, StU 14 – 16 cm)

Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Juglans regia (Nußbaum)
Quercus robur (Stieleiche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling)
Tilia cordata (Winterlinde)

Auswahlliste: Heckenpflanzen

(Mindestgröße: Sträucher, 2xV, h 80 – 125 cm)

Corylus avellana (Hasel)	5 %
Rosa canina (Hundsrose)	15 %
Rosa arvensis (Feld-Rose)	15 %
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	5 %
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)	7 %
Ribes alpina (Alpenjohannisbeere)	20 %
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)	15 %
Sambucus nigra (Schw. Holunder)	10 %
Viburnum lantana (wolliger Schneeball)	8 %

Folgenutzung

Nach Aufgabe der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen wieder, wie bisher landwirtschaftlich als Ackerbaufläche nutzen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Art. 81 BayBO)

Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Topografie anzupassen.

Die erforderlichen Gebäude und bauliche Anlagen sind landschaftsgebunden zu gestalten.

Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Geländeveränderungen

Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.

Für die Flächen auf denen Trafostationen errichtet werden, sind Geländeveränderungen bis zu 1,50 m zulässig.

Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

Blendwirkung

Die PV-Module sind so zu errichten zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten;

Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26 BImSchV eingehalten werden. Entsprechende Nachweise sind im Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Es dürfen Maschendraht- oder Drahtgitterzäune verwendet werden. Wegen der Durchgängigkeit für Tiere ist ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten, Zaunsockel sind unzulässig.

Zur Durchlässigkeit von Rotwild sind – sofern dies aus versicherungstechnisch möglich ist – Rehdurchschlupfe in den Zaun zu integrieren. Diese sind vorzugsweise in den Ecken anzubringen.

Regelung des Wasserabflusses

Das anfallende Niederschlagswasser wird im Plangebiet versickert.

III. HINWEISE

Brandschutz

Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.

Denkmalpflege

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Unterer Denkmalschutzbehörde zu melden.

Landwirtschaft

Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.

Grenzabstand von Pflanzen

Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend. Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.

Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Gemäß Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG besteht entlang von Kreisstraßen ein Bauverbot für bauliche Anlagen von 15,00 m und eine Baubeschränkungszone von 30,00 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Bauverbotszone ist von allen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Darunter fallen ebenfalls Leitungen und Kanäle, des Weiteren Bepflanzungen, Becken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze.

Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches sind unterirdisch zu verlegen.

4. STANDORT/BESCHREIBUNG DER UMWELT

Der geplante Solarpark befindet sich auf dem Flurstück 1374 der Gemarkung Kettenhöfstetten, ca. 300 m nördlich des Ortsteiles Kettenhöfstetten. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 9,3 ha.

An die Fläche grenzen im Süden, Osten und Westen landwirtschaftlich genutzte Wege. Westlich des Geltungsbereichs verläuft die Kreisstraße AN 17, die Kettenhöfstetten und Flachslanden verbindet.

Bei der Fläche handelt es sich im Wesentlichen um eine Ackerfläche.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe, jedoch außerhalb dessen Schutzzone. Weitere Schutzzonen sind nicht betroffen.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst die geplanten Aufstellflächen für Solarmodule mit den erforderlichen Nebengebäuden (bspw. Trafo- und Wechselrichterstation) sowie Zufahrtsmöglichkeiten und Einzäunungen.

Die geplante Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) beträgt ca. 7,5 ha.



Lage PV-Anlage Kettenhöfstetten (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)

5. SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN

5.1. Naturpark Frankenhöhe

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe, jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Weitere Schutzkategorien und kartierte Biotope sind nicht betroffen.

5.2. Bay. Biotopkartierung

Im Planungsgebiet und näherem Umgriff befinden sich keine kartierten Biotope bzw. Schutzobjekte und -flächen gemäß BayNatSchG.

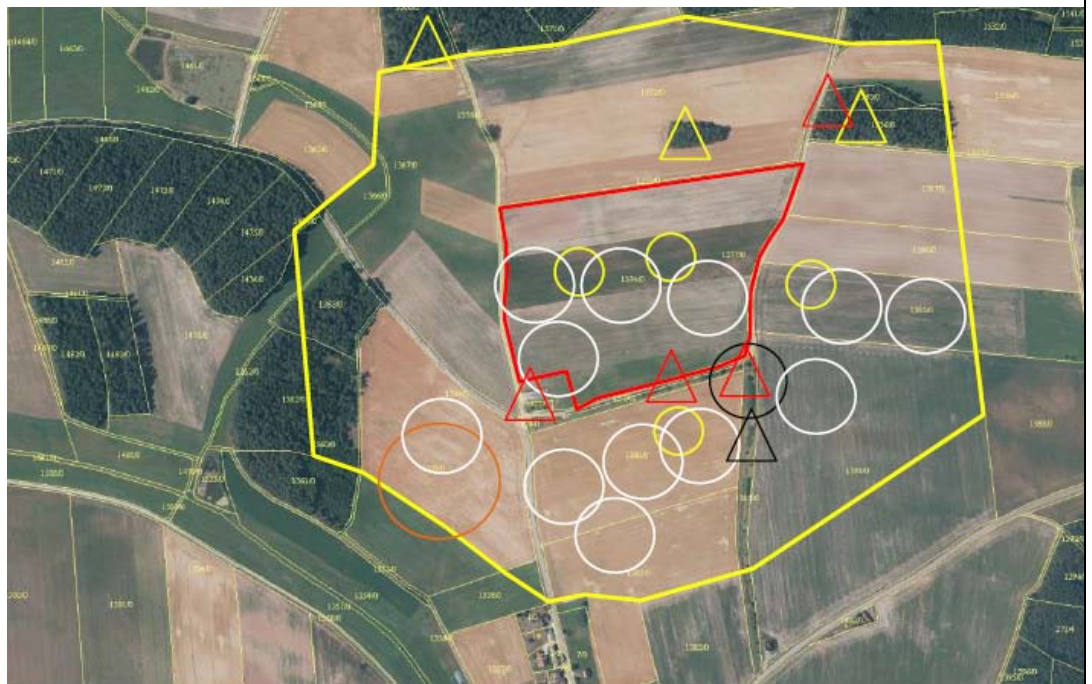
5.3. Denkmalschutz

Im Planungsbereich und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Boden- oder Baudenkmäler. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen.

6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGÜTER UND IHRE FUNKTIONEN

<p>Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“</p>	<p>Um die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den Artenschutz zu prüfen, wurde vom Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien, Ulrich Meßlinger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt.</p> <p>Aufgrund der geringen Zahl potenzieller planungsrelevanter Arten wurde seitens der UNB einer vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) zugestimmt.</p> <p>Als Grundlage für die Beurteilung wurde der Prüfraum zwischen Ende April und Juni 2022 sechsmal begangen. Hierbei wurde die Eignung auch für andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten bewertet.</p> <p>Der Bewertungsraum umfasst rund 60 ha Fläche rund um die geplante Anlage. Zu bewerten war primär der überplante Bereich selbst sowie mögliche Wechselwirkungen mit angrenzenden Flächen.</p> <p>Folgende Inhalte wurden der saP von Dipl. Biologe U. Meßlinger übernommen:</p> <p>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</p> <p>Zu bewertende Parameter</p> <p>Säugetiere</p> <p>Der Eingriffsbereich fungiert mit hoher Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere am Südrand entlang der Gehölzreihe. Da keine Quartiere betroffen sind, können unter der Voraussetzung eines Verzichtes auf Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeit (V 1) sowie einer schonenden Beleuchtung (V 4) jegliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen in den Eingriffsbereichen und in direkt angrenzenden Bereichen ausgeschlossen werden. Die Qualität als Jagdhabitat dürfte sich deutlich verbessern, weil innerhalb der PV-Anlagen nur extensive Pflege ohne Einsatz von Düngemitteln oder Bioziden erfolgt (V 2) und eine Eingrünung erfolgt. Andere Säugetier-Arten incl. des Bibers fehlen derzeit großräumig oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate vor.</p> <p>Vögel</p> <p>Der eigentliche Eingriffsbereich besteht aus Ackerland und einem kleineren Wiesenanteil. Auf den überplanten Flächen waren 2022 vier Reviere der Feldlerche und zwei Reviere der Wiesenschafstelze besetzt. Auf angrenzenden Flächen wurden weitere acht Feldlerchen-, zwei Schafstelzen- und ein Wachtel-Revier festgestellt, teilweise deutlich näher an Kreisstraße, Wald und Gehölzstrukturen als in der Vorgabe des LfU für Feldlerchen-Ausgleichsflächen angegeben. Weiterhin wurden drei Baumpieper-Revier gefunden. Für die sechs direkt betroffenen Revier (Feldlerche, Wiesen-Schafstelze) sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Andere Arten (v.a. Kiebitz, Rebhuhn) fehlten 2022.</p> <p>Ein Lebensraumpotenzial für in Gehölzen brütenden Vogelarten (z.B.</p>
---	---

Neuntöter, Klappergrasmücke, Stieglitz) ist nur benachbart vorhanden. Die geplanten Anlagen bewirken für diese Arten keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine bau-, anlagen- oder nutzungsbedingte Gefahr für diese Vogelgilde besteht nicht. Vorsorglich erfolgen alle Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (September bis Februar, Vermeidungsmaßnahme V 3). Die Gefahr einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist bei keiner Art zu erwarten.



Das Planungsgebiet mit Revieren der Feldlerche (weiße Ringe), der Wiesen-Schafstelze (gelbe Ringe), der Wachtel (rotbrauner Ring) und des Neuntötters (schwarzer Ring) sowie des Baumpiepers (gelbe Dreiecke), des Stieglitz (rote Dreiecke) und der Klappergrasmücke (schwarzes Dreieck).

Zusätzlich nutzen weitere in naheliegenden Siedlungsbereichen, Gebüsch und Wäldern brütende Vögel (z.B. Drosseln, Finken, Tauben) den Eingriffsbereich zur nistplatznahen Nahrungssuche, insbesondere zu Zeiten niedrigen oder fehlenden Aufwuchses. Die geplanten Anlagen bewirken für diese Arten keine Beeinträchtigung von Brut- und Ruhestätten. Eine erhebliche räumliche Einengung des Nahrungshabitats kann ausgeschlossen werden. Die betroffenen Arten sind bei der Nahrungssuche zum einen räumlich sehr flexibel, zum anderen wären auch gemähte Zwischenräume von Solarmodulreihen und dazwischen erhaltene Ranken als Nahrungshabitate geeignet.

Im erreichbaren Umfeld des Eingriffs sind Greife wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Habicht, Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard sowie Eulen wie Uhu, Waldkauz und Waldohreule als Brutvögel bekannt bzw. potenziell möglich. Störungen des Brutgeschäftes und von Ruhestätten können wegen der Entfernung zum Eingriff und vorhandener Vorbelastungen (Bahnstrecke) jedoch ausgeschlossen werden. Die Verluste an Nahrungshabitat-Flächen sind angesichts des Aktionsradius der aufgeführten Arten nicht relevant.

	<p>Insgesamt können Verbotstatbestände durch die geplante Anlage bei der Tiergruppe Vögel nur durch CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Reptilien Mit Ausnahme der Zauneidechse finden die Arten der Prüfliste im Prüfraum durchwegs keine geeigneten Habitate vor bzw. fehlen mindestens regional. Zauneidechsen besiedeln den Verbundkorridor am Südrand. Im Eingriffsbereich sind keinerlei als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeigneten Strukturen vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass sich Zauneidechsen im direkt betroffenen Bereich allenfalls ausnahmsweise aufhalten. Dieser kann daher als unbedeutend für den Erhaltungszustand der lokalen Population eingestuft werden. Bau- und betriebsbedingte Verluste werden ihrer Höhe nach als im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos beurteilt. Ein projektbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden. Bau- und anlagenbedingte Verluste werden vermieden (V 5).</p> <p>Amphibien Durch die geplante PV-Anlage werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien zerstört oder beeinträchtigt. Die einzige in der Region auch Äcker besiedelnde Art Knoblauchkröte ist lokal verschollen. Als Landlebensraum für andere Arten geeignete Strukturen sind nur außerhalb der Anlage vorhanden und bleiben erhalten. Die überplanten Acker- und Wiesenflächen werden vermutlich regelmäßig von Amphibien passiert (Laubfrosch, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch). Bau- und betriebsbedingte Verluste werden ihrer Höhe nach als im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos beurteilt. Bau- und anlagenbedingte Verluste werden vermieden (V 5).</p> <p>Schmetterlinge Die Erhebungen haben ergeben, dass artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten in den Eingriffsbereichen keine geeigneten Habitate vorfinden. Sowohl Bestände des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (<i>Phengaris [Glaucopsyche] nausithous</i>) als auch des Nachtkerzen-Schwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) können sicher ausgeschlossen werden. Sie sind auch aus den Prüfräumen nicht bekannt.</p> <p>Weitere Arten und Gruppen Hier nicht genannte Arten und Gruppen von Pflanzen und Tieren der saP-Prüfliste werden mangels geeigneter Habitate bzw. Wuchsorte im Prüfraum als nicht projektrelevant bewertet.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Das Planungsgebiet wird derzeit als Wirtschaftswiese und Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Amtliche Grundwasserbestände sind nicht bekannt.</p>

Schutzgut „Klima“	Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem ozeanischen und kontinentalen Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die Niederschläge bewegen sich im gesamten Gemeindegebiet zwischen 600 und 800 mm jährlich. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt + 7° C.
Schutzgut „Landschaft“	Das gesamte Planungsgebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe ausserhalb des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks (ehemals Schutzzone). Das Landschaftsbild wird geprägt durch die stark bewegte Topographie der Taleinschnitte, verschiedenen Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen in Hanglagen. Die PV-Anlage ist durch die nördlich westlich gelegenen Waldflächen und das ansteigende Gelände nach Norden und Westen gut abgeschirmt. Von Osten (ca. 600 m) und Süden (ca 400 m) sind die Modulflächen zu sehen. Entlang der Grenzen der Modulstellfläche wird eine lückige dreireihige Hecke gepflanzt. Bisher handelt es sich um Acker- und Wiesenflächen mit wenigen landschaftsästhetischen Strukturen. Die Baum- und Strauchgruppen südlich und nördlich des Geltungsbereiches bleiben erhalten.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.
Schutzgut „Mensch“	Die Erholungsnutzung der Gegend wird nicht beeinträchtigt, da bestehende Rad-, Wander- und Wirtschaftswege vollständig erhalten werden. Die Begrünung des Solarparks trägt zu einer strukturreichen Kulturlandschaft bei und bindet die Anlage gut in das Landschaftsbild ein. Aufgrund der Lage und hügeligen Topografie ist eine Fernwirkung nicht zu erwarten.
Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“	Im Planungsbereich und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Boden- oder Baudenkmäler. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen.
Schutzgut „Wechselbeziehungen“	Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert. Ein regelmäßiges Durchwandern auch durch Individuen streng geschützter Arten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

7. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DER UMWELT BEI DURCHFÜHRUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

<p>Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u></p> <p>Die geplanten Elemente für die Photovoltaikanlage werden mit einer geeigneten Neigung nach Süden ausgerichtet und auf dem bestehenden Gelände aufgeständert.</p> <p>Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Ackerfläche (vorübergehend) beansprucht. Durch die Errichtung der PV-Anlage erfolgt eine geringe Beeinträchtigung der Lebensraumqualitäten.</p> <p>Die betroffene Ackerfläche befindet sich in einer Umgebung mit weiteren gleichartig zusammengesetzten landwirtschaftlichen Flächen. Aus diesem Grund sind ausreichend Ersatzlebensräume sowie Nahrungs- und Jagdhabitats in direkter Nachbarschaft vorhanden.</p> <p><u>Gutachterliches Fazit der saP:</u> Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern sind im Eingriffsbereich Arten aus den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien zu erwarten.</p> <p>Durch Vermeidungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• die ökologische Funktion der umliegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert wird• der Erhaltungszustand der lokalen und regionalen Populationen anlagen-, bau- und betriebsbedingt (Störungen) nicht verschlechtert wird• die Planungen einer künftigen Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht im Wege stehen• Brutplatz-, Quartier- und Individuenverluste vermieden werden. <p>Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass bezogen auf Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie auf Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten werden.</p> <p>Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7</p>
---	--

	<p>BNatSchG entfällt daher.</p> <p>Für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich ein Flächenbedarf von 2 ha. Ausgleichsflächen nach Eingriffsregelung können bei entsprechender Gestaltung und Eignung auch für den artenschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen werden (Multifunktionalität). (übernommen aus saP U.Messlinger)</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
<p>Schutzgut „Boden“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u></p> <p>Die Module werden mit Rammfundamenten im Boden verankert, ohne dass eine großflächige Bodenversiegelung notwendig ist. Eine Versiegelung entsteht nur durch Betonfundamente für Einfriedung, Masten und Technikstationen bzw. Nebenanlagen. Innere Erschließungswege für Montage- und Wartungsarbeiten werden unbefestigt und wasserdurchlässig ausgestaltet. Die Ackerflächen werden in extensive Wiesen gewandelt. Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
<p>Schutzgut „Wasser“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u></p> <p>Durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine Immissionen erzeugt, die zu nachteiligen Wirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser führen. Das Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdachung mit Solarmodulen überwiegend vollständig und ungehindert im Boden versickert.</p> <p>Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
<p>Schutzgut „Klima“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Das Schutzgut „Klima“ wird durch die Planung nur kleinräumig, im Gebiet verändert.</p> <p>Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind nicht zu erwarten.</p>

	<p>Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird elektrische Energie erzeugt. Es erfolgt somit eine Einsparung fossiler Brennstoffe.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
<p>Schutzgut „Landschaft“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Die PV-Anlage ist durch die nördlich westlich gelegenen Waldflächen und das ansteigende Gelände nach Norden und Westen gut abgeschirmt. Von Osten (ca. 600 m) und Süden (ca 400 m) sind die Modulflächen zu sehen. Entlang der Grenzen der Modulstellfläche wird eine lückige dreireihige Hecke gepflanzt.</p> <p>Bisher handelt es sich um Acker- und Wiesenflächen mit wenigen landschaftsästhetischen Strukturen. Die Baum- und Strauchgruppen südlich und nördlich des Geltungsbereiches bleiben erhalten. Um etwaige Blendwirkungen zu minimieren, sind im gesamten Geltungsbereich nur Module mit einer Antireflexions – Technologie empfohlen.</p> <p>Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
<p>Schutzgut „Biologische Vielfalt“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Durch das Sondergebiet mit einer GRZ von 0,6 entstehen Flächen mit einem hohen Freiflächenanteil unter den Modulen. Die festgesetzten extensiven Wiesenflächen unter den Modulen und die Ausgleichsmaßnahmen stellen verschiedene kleinräumige Lebensräume dar, die oft ergiebiger und dauerhafter nutzbar sind als ausgeräumte Agrarflächen.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
<p>Schutzgut „Mensch“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Durch die Ausweisung des Sondergebiets für Photovoltaik sind keine Emissionen zu erwarten. Während der Bauphase kann es zu einer kurzzeitigen Lärmentwicklung durch Bau- und Lieferfahrzeuge bzw. zu auftretenden Immissionen durch Montagearbeiten kommen.</p> <p>Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden vom Vorhaben in keiner Weise beeinträchtigt.</p>

	<p>Die verkehrliche Anbindung des Geltungsbereiches erfolgt von den angrenzenden Straßen.</p> <p>Um etwaige Blendwirkungen zu minimieren, sind nur Module mit einer Antireflexions – Technologie empfohlen.</p> <p>Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
Schutzgut „ Sach- und Kulturgüter“	<p><u>Bei Durchführung:</u> Bodendenkmale: Wegen der geringen Eingrifftiefe für die Fundamente der Solarmodule sind keine Auswirkungen zu erwarten. Da sich im Planungsbereich und in unmittelbarer Nähe keine Boden- oder Baudenkmäler befinden, findet hier keine Beeinflussung statt.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
Schutzgut „Wechselbeziehungen“	<p><u>Bei Durchführung:</u> Obwohl im direkten Eingriffsbereich keine Gewässer und keine von Amphibien bevorzugten Landhabitats vorhanden sind, kann ein regelmäßiges Durchwandern auch durch Individuen streng geschützter Arten (v.a. Laubfrosch, Kreuzkröte) nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Gefahr von projektbedingt entstehenden anlagen- und betriebsbedingten Individuenverlusten kann durch Vermeidungsmaßnahmen auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos minimiert werden. (s. saP, Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien, Ulrich Meßlinger)</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>

8. BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN

<p>Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen Da projektbedingt potenzielle Bruthabitate planungsrelevanter Arten verändert bzw. überbaut werden, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Dies betrifft sowohl den Verlust von Lebensstätten als auch das Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot.</p> <p>V 1: Bau-, Instandhaltungs- und ggf. Umbaumaßnahmen dürfen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (April bis September) nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten erfolgen.</p> <p>V 2: Innerhalb der Freiflächen-PV-Anlagen erfolgt nur extensive Pflegemahd ohne Einsatz von Düngemitteln und Bioziden oder eine Beweidung mittels Schafen. Mäh- oder Mulchgut wird entfernt und verwertet.</p> <p>V 3: Das Entfernen des Oberbodens incl. der Vegetationsdecke muss zwischen September und Februar erfolgen. Falls sich der Baubeginn bis in die nachfolgende Brutperiode (ab März) hinzieht, ist in dem gesamten Baufeld jeweils zwischen März und August vorsorglich Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen. Die Vergrämuung ist im gesamten Baubereich außerhalb eines 50 m-Puffers zu hohen Baumreihen und Wald notwendig. Die Vergrämuung kann entfallen, wenn Bodenbrüter nachweislich bereits durch den laufenden Baubetrieb abgehalten werden (Kontrolle durch Umweltbaubegleitung). Sofern nachweislich keine störungsempfindlichen Vogelbruten im Gange sind, kann auch ein Baubeginn auch zwischen März und August erfolgen.</p> <p>V 4: Alle erforderlichen Beleuchtungsanlagen sind mit LED-Lampen (Kalt- oder Neutral-Warm-LED) auszustatten. Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass die Lichtkegel nur auf den Boden und nicht in den offenen Himmel oder auf Gehölze gerichtet sind. Die Beleuchtung sollte nicht permanent, sondern nur im Bedarfsfall (z.B. durch Bewegungsmelder) erfolgen.</p> <p>V 5: In der Anlage werden keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, auch Amphibien, Spitzmäuse) entstehen, z.B. in Form von senkrechten Baugruben, bodengleichen Öffnungen und Fallrohren (feinmaschige Abdeckung erforderlich) o.ä..</p> <p>CEF – Maßnahmen Zur Kompensation der verlorenen Feldlerchen- und Schafstelzen-Reviere sind Ausgleichflächen bereitzustellen, auf denen die artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme erfolgt. Hierzu muss zeitlich vorgezogen Fläche bereitgestellt, gestaltet bzw. gepflegt werden,</p>
---	---

	<p>die als neuer oder optimierbarer Lebensraum für die genannten Arten geeignet sind.</p> <p>Ackerbrache Im Westen und Nordwesten des Geltungsbereiches wird auf Flurstk. 1367 eine bisher als Acker intensiv genutzte Fläche von mind. 13.700 m² in drei Teilabschnitten als Ackerbrache angelegt. Dieser Offenlandbereich dient als CEF – Maßnahme zur Sicherung geeigneter Bruthabitatstrukturen für die Feldlerche und Schafstelze.</p> <p>Durchführung der Maßnahme Innerhalb dieses Bereiches soll eine selbstbegründende Ackerbrache geschaffen werden. In jährlichem Wechsel wird auf der mittleren und den beiden randlichen Teilflächen der Boden umgebrochen, so dass stets offener und lückig bewachsener Ackerboden und damit eine Eignung der Gesamtfläche als Bruthabitat für Feldlerchen gegeben bleibt. Um eine vielfältige Kleintierfauna und Ackerwildkrautflora zu fördern, kein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auf dieser Fläche.</p> <p>artenreiches Extensivgrünland Im Westen und Nordwesten des Geltungsbereiches wird auf Flurstk. 1367 eine bisher als Wirtschaftswiese intensiv genutzte Fläche von mind. 20.840 m² in zwei Teilabschnitten als extensive Wiese angelegt. Dieser Offenlandbereich dient als CEF – Maßnahme zur Sicherung geeigneter Bruthabitatstrukturen für die Feldlerche und Schafstelze.</p> <p>Anlage der Ausgleichsmaßnahme: Die Schnitte erfolgen zunächst ab Mitte Juni und Mitte August, nach erfolgter Ausmagerung evtl. Anfang Juli und Anfang September. Ein dritter Schnitt bleibt möglich. Bei jedem Schnitt bleiben wechselnde Streifen von ca. 10 % der Wiesenfläche ungemäht. Das Mähgut wird jeweils nach ca. einer Woche abgefahren, um eine erfolgreiche Ausmagerung zu erreichen. Mulchen ist nicht zulässig. Zur Beschleunigung der Ausmagerung erfolgt streifenweise flacher Oberbodenabtrag (max. 10 cm tief) auf ca. 30 x 10m großen Einzelflächen bis zunächst ca. 5 % der Wiesenfläche. Die hierbei entstehenden Bewuchslücken bieten Brutmöglichkeiten auch innerhalb von zunächst noch wuchsstarken Wiesen auch für die Wiesen-Schafstelze. Der Oberbodenabtrag wird bei Bedarf auf wechselnden Flächen ca. alle 5 Jahre wiederholt, sofern sich nach dieser Zeit wieder eine geschlossene Vegetationsdecke gebildet hat. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl</p>
--	--

	<p>synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).</p> <p>Zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen: Die Ackerbrache und extensive Wiesennutzung mit Bewuchslücken (CEF – Maßnahme) ist vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Monitoring Zur Absicherung der ausnahmsweisen Zulassung von Grünland für CEF-Maßnahmen und der verringerten Abstände zu Gehölz- und potenziellen Störkulissen (incl. der PV-Anlage selbst) wird eine deutlich größere Fläche bereitgestellt als nach Vorgabe (UMS vom 22.02.2023, siehe Anlage 2) erforderlich. In den ersten fünf Jahren nach Bereitstellung erfolgt ein Monitoring der Brutvogelarten. Dieses umfasst jährlich sechs Begehungen zwischen März und Juni mit Verhören und Sichtbeobachtung, Kartierung von Revierzentren und zur Nahrungssuche genutzten Bereichen auf der Kompensationsfläche sowie in und um die PV-Anlage.</p> <p>Der Bericht bzw. das Protokoll des Monitorings ist jeweils an die Untere Naturschutzbehörde zu senden.</p> <p>Sollte das Monitoring ergeben, dass die CEF-Maßnahme bis zum zweiten Jahr keine ausreichende Wirkung zeigt (Akzeptanz als Brutplatz durch anlagenbedingt verdrängte Feldlerchen und Wiesen-Schafstelzen), werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Optimierungsmaßnahmen auf anderen oder zusätzlichen geeigneten CEF- oder FSC-Flächen durchgeführt.</p>
<p>Schutzgut „Boden“</p>	<p>Mit Grund und Boden wird sparsam und schonend umgegangen. Eine Versiegelung entsteht nur durch Betonfundamente für Einfriedung, Masten und Technikstationen bzw. Nebenanlagen.</p> <p>Innere Erschließungswege für Montage- und Wartungsarbeiten werden unbefestigt und wasserdurchlässig ausgestaltet.</p> <p>Sollten weitere Betriebswege oder Stellplätze erforderlich sein, sind diese aus Gründen der Minimierung der Bodenversiegelung mit wasserdurchlässigen Materialien auszugestalten.</p>
<p>Schutzgut „Wasser“</p>	<p>Um eine potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) zu vermeiden, sind vor Beginn von eventuell erforderlichen Bauarbeiten die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu</p>

	<p>entfernen. Während der Baumaßnahme und des Betriebes ist der Grundwasser- und Bodenschutz zu gewährleisten.</p>
Schutzgut „Klima“	<p>Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine negative Auswirkung auf das lokale Klima zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen können entfallen.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird in den Randbereichen mit dreireihigen Hecken eingegrünt. Durch die Eingrünung können die Modulflächen nicht komplett gegen Einsehbarkeit abgeschirmt werden. Ziel ist es vielmehr die einheitliche Seitenansicht der Module durch Gehölze zu unterbrechen.</p> <p>Um etwaige Blendwirkungen zu minimieren, sind nur Module mit einer Antireflexions – Technologie empfohlen.</p> <p>Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.</p>
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	<p>Durch die festgesetzten extensiven Wiesenflächen unter den Modulen und die Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden verschiedene kleinräumige Lebensräume neu geschaffen.</p>
Schutzgut „Mensch“	<p>Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Diese dürfen keine Wohnbebauung betreffen und nicht zu Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer führen.</p>
Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“	<p><u>Bodendenkmale</u> Das Landesamt für Denkmalpflege wird bei entsprechenden Funden während der Bautätigkeit sofort benachrichtigt.</p>
Schutzgut „Wechselbeziehungen“	<p>In der Anlage werden keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, auch Amphibien, Spitzmäuse) entstehen, z.B. in Form von senkrechten Baugruben, bodengleichen Öffnungen und Fallrohren (feinmaschige Abdeckung erforderlich) o.ä..</p> <p>Die Einfriedung der Modulflächen erfolgt durch Einzäunung ohne Sockel mit mind. 15 cm Bodenabstand, um die Ungehinderte Querung von Kleintieren und Niederwild zu ermöglichen.</p>

9. AUSGLEICH- UND ERSATZFLÄCHEN UND -MASSNAHMEN

Durch das geplante Sondergebiet findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Darüber hinaus wird der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LFU berücksichtigt.

Der Eingriff wird entsprechend Ausgleichsflächenbedarfs gem. § 1a BauGB ausgeglichen.

10. ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN, AUSWAHLGRÜNDE

Da die Gemeinde Flachslanden Flächen benötigt, um mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung, Erosionsschutz der Ackerfläche und aktive Wertschöpfung der Gemeindeglieder durch regenerative Energien zu schaffen, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden.

Um die Ziele einer Preisgünstigkeit und Effizienz erreichen zu können ist eine Ausweisung von entsprechenden Flächengrößen notwendig.

Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und Belastungen (Ackernutzung, Straßen angrenzend) für den Naturhaushalt als gering zu bewerten. Deshalb ist der gewählte Standort für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

Mit dem geplanten Sondergebiet wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung in Deutschland geleistet und die städtebaulich geordnete Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet gewährleistet. Die geplante Nutzung ist aufgrund der Vorbelastung als ortsverträglich zu erachten.

Der Verlust an intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten. Die Standorte der Solarmodule können als extensive Wiesen (Heumahd) weiterhin genutzt werden.

Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.

Ein Anschluss an das öffentliche Straßenverkehrsnetz besteht bereits.

Der FNP wird im Parallelverfahren geändert. Durch die 5. FNP-Änderung sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, weshalb der Umweltbericht auch für die FNP-Änderung gilt.

11. VERWENDETE VERFAHREN

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

12. UVP BEDARF

Da innerhalb des Planungsgebietes weniger als 100.000 m² Grundfläche überbaut werden können und der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bedeutend bewertet werden kann ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

13. ZUSAMMENFASSUNG

Das Planungsgebiet ist gut erschlossen, die Standortwahl entspricht einer flächensparenden Siedlungsstruktur. Die Baufläche wird im geänderten Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kann durch Festsetzungen des Bebauungsplanes verringert werden.

Es wird der notwendige Ausgleich nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen festgesetzt.

Innerhalb des Planungsgebietes ist die zulässige Grundfläche kleiner als 100.000 m². Die Standortwahl ist auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als günstig zu bewerten und der Eingriff wird durch Festsetzungen des Bebauungsplanes gemindert und es wird der notwendige Ausgleich geschaffen. Aus diesen Gründen sind die Planungen als mit der Umwelt verträglich zu bewerten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Aufgestellt: Flachslanden, den

.....
1. Bürgermeister